

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Pyrbaum erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Pyrbaum erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrückung nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld besteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Anwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsgesetzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.6.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 12.2.1999 außer Kraft.

Markt Pyrbaum
Pyrbaum, 17.5.2022


Langner
1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und d andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für	Bei einer Nutzungsdauer von	Eigenbeteiligung des Marktes, 10%
a)	Löschfahrzeuge		
	- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	1,97 €
	- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	2,28 €
	- Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad.Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	3,38 €
	- Löschgruppenfahrzeug LF 16/25	25 Jahren	4,99 €
	- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,89 €
b)	eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	8,54 €
c)	eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	25 Jahren	2,02 €
d)	einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	25 Jahren	6,08 €
e)	einen Kranwagen KW 15	25 Jahren	7,59 €
f)	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	25 Jahren	2,10 €
g)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G Rettungsspreizer	20 Jahren	2,45 €
h)	einen Transporter (Kombi) Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	1,82 €
i)	einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70% Saatzusch.	30 Jahren	3,50 €
j)	ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70% Staatszusch.	20 Jahren	1,23 €

2. Ausrückkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwehrwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für: Eigenbeteiligung des Marktes, 10 %

a)	Löschfahrzeuge	
	- Tragkraftspritzen TSF	30,89 €
	- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	48,88 €
	- Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS Belad. Tab.2, ohne Spreizer	63,40 €
	- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
	- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
b)	eine Drehleiter DL 23-12	156,92 €
c)	eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	27,00 €
d)	einen Rüstwagen RW 2 Belad. Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 €
e)	einen Kranwagen KW 15	143,11 €
f)	einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	17,38 €
g)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	33,08 €
h)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 €
i)	einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	127,31 €
j)	Einen Mehrzweckboot MZB (früher K-Boot)	21,85 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wir ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	Bei einer Nutzungsdauer von	Und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	Eigenbeteiligung des Marktes, 10%
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2	63,83 €
b) ein leichtes Tauchgerät	25 Jahren	45	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 €
e) einen Generator 5 KVA	20 Jahren	10	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet

a) Beamter des mittleren feuertechnischen Dienstes	22,75 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	28,76 €
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,72 €
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	20,37 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
b) einen sonstigen Bediensteten, wen Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	10,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Pyrbaum, den
Markt Pyrbaum
Holzammer
1.Bürgermeister